

IdNr. Ehemann 65 438 197 248
 IdNr. Ehefrau 74 883 129 507
 Steuernummer 05193/12034
 (Bitte bei Rückfragen angeben)



79312 Emmendingen
 Bahnhofstr. 1-3
 Tel.: (07641)450-0

11.06.2026

FA, Bahnhofstr. 1-3, 79312 Emmendingen

P

14 303B 6551 37 3005 9757
 DV06.26 1,10 Deutsche Post



*4979*0022901*1106*0018309*

Herrn und Frau
 Thorsten und Samantha Gerber
 Großherzog-Leopold-P1 6
 79359 Riegel

Bescheid für 2025

über

**Einkommensteuer,
 Solidaritätszuschlag und
 Kirchensteuer**

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Kirchenst. evang. Ehemann €	Kirchenst. kath. Ehefrau €
Festgesetzt werden.....	38.443,00	0,00	564,21	564,21
ab Steuerabzug vom Lohn.....	48.394,00	1.755,15	693,97	693,97
Kapitalertragsteuer.....	17,00	0,87	1,26	
verbleibende Steuer.....	-9.968,00	-1.756,02	-131,02	-129,76
A b r e c h n u n g (Stichtag 02.06.2026)				
bereits getilgt.....	0,00	0,00	0,00	0,00
mithin sind zu viel entrichtet.....	9.968,00	1.756,02	131,02	129,76

Das Guthaben von 11.984,80 € wird erstattet auf das Konto mit der
 IBAN DE20XXXXXXXXXXXX9900 bei Deutsche Bank.

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	0		
Einkünfte	0		

Bescheid für 2025 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 11.06.2026

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit				
Bruttoarbeitslohn		120.161	63.168	
ab Werbungskosten Ehemann				
Aufwendungen für Arbeitsmittel	110			
übrige Werbungskosten	1.051			
Summe der Werbungskosten	1.161			
mind. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.230	1.230		
Werbungskosten Ehefrau				
übrige Werbungskosten	16			
Summe der Werbungskosten	16			
mind. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.230		1.230	
Einkünfte		118.931	61.938	
Summe der Einkünfte		118.931	61.938	180.869
Gesamtbetrag der Einkünfte		118.931	61.938	180.869
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben				
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		23.749		
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		5.874		
verbleiben		17.875	17.875	
Beiträge zur Krankenversicherung				
- Ehemann	6.263			
- Ehefrau	5.427			
- für das am 28.11.2004 geborene Kind	0			
Summe Krankenversicherungsbeiträge		11.690	11.690	
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1			217	
Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG				
verbleiben			11.473	
Beiträge zur Pflegeversicherung				
- Ehemann	1.028			
- Ehefrau	1.136			
- für das am 28.11.2004 geborene Kind	0			
Summe Pflegeversicherungsbeiträge		2.164	2.164	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1			13.637	
Nr. 3 EStG			1.141	
ab Beitragsrückerstattung				
verbleiben			12.496	12.496
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			30.371	30.371
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben				
im Kalenderjahr 2025 geleistete Zuwendungen § 10b EStG		15		
im Veranlagungszeitraum abziehbar		15	15	
gezahlte Kirchensteuer		1.388		
ab erstattete Kirchensteuer		629	759	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			774	774
Krankheitskosten			1.994	
sonstige außergewöhnliche Belastungen			156	
-zumutbare Belastung			6.570	
abziehbar nach § 33 EStG				0
Freibetrag für auswärtig untergebrachte/s Kind/er				
in Berufsausbildung § 33a Abs. 2 EStG				1.200
Einkommen			148.524	
ab Freibeträge für Kinder für das am 28.11.2004 geborene Kind			9.600	
Freibeträge für Kinder für das am 8.01.2009 geborene Kind			4.800	
zu versteuerndes Einkommen			134.124	

Bescheid für 2025 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 11.06.2026

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	Ehemann €	Ehefrau €
Kapitalerträge	66	0
abzüglich noch nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag	66	0
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	0	0

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	134.124
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG	25
Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen	415
Ermäßigung für Handwerkerleistungen	221
Summe und davon abziehbar	636
verbleiben	33.853
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG	0
dazu Kindergeld für das am 28.11.2004 geborene Kind	3.060
Kindergeld für das am 8.01.2009 geborene Kind	1.530
festzusetzende Einkommensteuer	38.443

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 14.400 €	134.124
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	33.853,00
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	33.853,00 39.900,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

Berechnung der Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen	134.124
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	33.853,00
evangelische Kirchensteuer: 8 % von	16.926,50 für 5 Monate
katholische Kirchensteuer: 8 % von	16.926,50 für 5 Monate
	564,21 564,21

Bescheid für 2025 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 11.06.2026

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Die von Ihnen angegebenen Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen für das am 28.11.2004 geborene Kind konnte ich nicht ansetzen, weil diese bereits bei der Lohnsteuerberechnung des Kindes berücksichtigt wurden.

Sie (Ehemann) haben Werbungskosten zu Ihren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) angegeben. Da der Pauschbetrag für Werbungskosten höher ist als die von Ihnen angegebenen bzw. von mir anerkannten Werbungskosten, habe ich diesen von Ihren Einnahmen abgezogen.

Sie (Ehefrau) haben Werbungskosten zu Ihren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) angegeben. Da der Pauschbetrag für Werbungskosten höher ist als die von Ihnen angegebenen bzw. von mir anerkannten Werbungskosten, habe ich diesen von Ihren Einnahmen abgezogen.

Sie haben im Kalenderjahr sowohl Kirchensteuer gezahlt als auch Kirchensteuererstattungen erhalten. Die Differenz zwischen gezahlter und erstatteter Kirchensteuer habe ich als Sonderausgaben berücksichtigt.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Sie haben Kapitalerträge erzielt. Diese sind bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags steuerfrei. Da Sie das Freistellungsvolumen nicht vollständig ausgeschöpft haben, wurde der verbleibende Teil bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Ich empfehle Ihnen, das aktuelle Freistellungsvolumen von 1.000 € bei Einzelveranlagung oder von 2.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten bei Ihren kontoführenden Instituten so zu verteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag so weit wie möglich ausgeschöpft wird.

Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Für 50 € habe ich eine Steuerermäßigung von 50 % gewährt.

Ihre Aufwendungen von 1.102 € für Handwerkerleistungen im Privathaushalt habe ich mit 20 % als Steuerermäßigung berücksichtigt.

Als Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige und andere nicht geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen, ggf. einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen, habe ich 20 % Ihrer Aufwendungen von 2.071 € berücksichtigt.

Für 2 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Meine Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Sollte der Steuerbescheid geändert werden, prüfe ich die steuerliche Auswirkung erneut. Einen weiteren Antrag müssen Sie dafür nicht stellen.

Bescheid für 2025 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 11.06.2026

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 27.04.2026 um 14:02:28 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 EStG)

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bei Fragen zur Berechnung der evangelischen Kirchensteuer können Sie sich auch an die Kirche wenden. Der Anruf unter der Nummer 0800 7137137 ist gebührenfrei.

Bescheid für 2025 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 11.06.2026

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Einspruch gegeben.

Die Einsprüche sind bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Einspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Bescheid für 2025 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und
Kirchensteuer vom 11.06.2026

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der
Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie
über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem
allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik
"Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

